

**Aktenzeichen des Vereins:**

**65 97 50/1-\_\_\_\_\_**

(wird vom Landesbetreuungsamt ausgefüllt)

**Verpflichtungserklärungen**  
**zur Anerkennung als Betreuungsverein**

Hiermit verpflichtet sich der

---

(Name des Vereins)

**1.**

kalenderjährlich, jeweils spätestens **bis zum 31.03.** des darauffolgenden Jahres, beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesbetreuungsamt, Münster, einen **vollständigen Tätigkeitsbericht** vorzulegen. Dieser Tätigkeitsbericht hat sich mindestens auf die folgenden Angaben zu erstrecken:

1. Zahl, Name und Qualifikation der hauptamtlichen Fachkräfte
2. Zahl der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die der Verein begleitet
3. Zahl der neu gewonnenen ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer
4. Art und Inhalt von Maßnahmen für Aufgabenwahrnehmung nach § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (planmäßiges Bemühen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, planmäßige Einführung, Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigter)
5. Zahl der Vereinsbetreuungen
6. Zahl der Betreuungen durch Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer
7. Zahl der ehrenamtlichen Betreuungen
8. Weitere Planungsdaten;

## 2.

sich im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 1908 f Abs. 1 Nr. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Landesbetreuungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBtG NW) **planmäßig** um die **Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer** zu bemühen, diese in ihre Aufgaben **einzuführen, fortzubilden** sowie **sie** und **Bevollmächtigte zu beraten** und diesen Aufgabenkatalog mit einem angemessenen Anteil der regelmäßigen Wochenarbeitszeit durch Fachkräfte des Vereins wahrnehmen zu lassen sowie gemäß § 1908 f Abs. 1 Nr. 3 BGB i.V.m. § 2 Landesbetreuungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBtG NW) einen **Erfahrungsaustausch** zwischen den (haupt- und ehrenamtlichen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern herzustellen;

## 3.

im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 1908 f Abs. 1 Nr. 2a BGB und § 2 LBtG NW **planmäßig** über **Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu informieren**;

## 4.

bei Änderungen zur **Angemessenheit der erforderlichen Versicherungen** i.S. von § 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB die Versicherungsarten und die Höhe der Versicherungen den eventuell neuen Erfordernissen anzupassen und dieses durch die Vorlage eines aktualisierten Versicherungsscheines innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesbetreuungsamt, Münster nachzuweisen;

## 5.

bei Personalveränderungen, Satzungsänderungen, Vorstandswechseln oder anderen Entwicklungen, die Änderungen im Vereinsregister erforderlich machen, das Landesbetreuungsamt umgehend zu informieren. Das Ausscheiden von Fachkräften ist dem Landesbetreuungsamt innerhalb von zwei Monaten zu melden.

### Hinweise:

Ein **anerkannter Betreuungsverein** hat zudem gemäß Nr. 1908 f Abs. 1 Nr. 1 BGB i.V.m. § 2 LBtG NW sowie den Richtlinien für die Anerkennung von Betreuungsvereinen sowie für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der ehrenamtlichen Betreuung des Landes NRW (Rd.Erl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 31.07.2013 – V B 2 – 4440.25/4440.25.4; I. Teil) zu **gewährleisten**,

- über eine angemessene fürsorgliche, wirtschaftliche und personelle Leistungsfähigkeit zu verfügen,
- mindestens eine Vollzeitkraft bzw. zwei Teilzeitkräfte (mit mindestens je 19 Stunden/Woche) zu beschäftigen,

- qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Betreuungszwecken zu beschäftigen,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins zu beaufsichtigen, weiterzubilden und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen zu versichern,
- bei der Übertragung von Betreuungen auf Fachkräfte oder sonstige Personen auf eine angemessene Betreuung zum Wohle der Betreuten zu achten und die zulässige Belastung nach den persönlichen Fähigkeiten und den Anforderungen der übertragenen Betreuungen auszurichten,
- in Fällen der Abwesenheit, Verhinderung oder des Ausscheidens von Fachkräften eine kontinuierliche Betreuungsarbeit zu garantieren,
- eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung sowie eine unabhängige Prüfung der Rechnungswerke vor der Entlastung sicherzustellen,
- die Aufgaben frei von rechtlichen Bindungen ohne Interessenskollisionen zu versehen.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
( Name leserlich in Blockschrift hinzufügen)

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
(Name leserlich in Blockschrift hinzufügen)